



## MERKBLATT JUGENDVORSTOSS

### Ablauf, Formulare und Unterschriftensammlung

Die Rahmenbedingungen des Jugendvorstosses sind in Art. 12 der Gemeindeordnung der Stadt Bülach geregelt. In Art. 58 und Art. 58 a der Geschäftsordnung des Stadtparlaments ist der genaue Ablauf bei Einreichung eines Jugendvorstosses festgehalten. Die gesetzlichen Grundlagen sind auf der Rückseite dieses Merkblatts festgehalten.

**Der Jugendvorstoss muss im Rahmen einer Versammlung beschlossen werden.**

**Der Jugendvorstoss muss von mindestens 28 Jugendlichen**, die in der Stadt Bülach wohnen und zwischen 13 und 18 Jahre alt sind, **unterschrieben werden**. Für die Unterschriftensammlung kann das Formular *Unterschriftenliste Jugendvorstoss* verwendet werden.

**Der Jugendvorstoss muss dem Parlamentspräsidium schriftlich eingereicht werden und einen Titel, einen Antrag und eine Begründung enthalten**. Für die Einreichung kann das *Formular Jugendvorstoss* verwendet werden.

**Es muss eine Vertretung** (erstunterzeichnende Person) und deren Stellvertretung (zweitunterzeichnende Person) **der Versammlung**, an welcher der Jugendvorstoss beschlossen wurde, **bestimmt werden**. Diese können auf dem *Formular Jugendvorstoss* festgehalten werden.

Der Jugendvorstoss ist in der Form eines Postulats\* einzureichen. Das Anliegen des Jugendvorstosses muss in der Zuständigkeit des Stadtparlaments liegen.

Der Jugendvorstoss wird von der Geschäftsleitung des Stadtparlaments auf seine Gültigkeit geprüft. Ist der Jugendvorstoss gültig, wird dieser an der nächsten Sitzung des Stadtparlaments behandelt. Die erst- oder zweitunterzeichnende Person des Jugendvorstosses kann diesen an der Parlamentssitzung mündlich begründen.

Der ausformulierte Jugendvorstoss ist zusammen mit der Unterschriftenliste dem Parlamentspräsidium (Parlamentspräsidium, Allmendstrasse 6, 8180 Bülach) einzureichen.

Vielen Dank für das politische Interesse und das Engagement!

Wir empfehlen, vor der Einreichung eines Jugendvorstosses mit dem Parlamentssekretariat Kontakt aufzunehmen (044 863 11 22 oder [parlament@buelach.ch](mailto:parlament@buelach.ch)).

\* Hinweise zum Postulat befinden sich auf der folgenden Seite



## Gesetzliche Grundlagen

### Gemeindeordnung der Stadt Bülach:

#### **Art. 12 Jugendvorstoss**

<sup>1</sup> Mindestens 28 Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in Bülach können dem Parlamentspräsidium einen «Jugendvorstoss» in der Form eines Postulats einreichen.

<sup>2</sup> Der Gegenstand des Jugendvorstosses muss in der Zuständigkeit des Stadtparlaments liegen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit zur Einreichung einer Petition bei jeder Behörde von Bülach, insbesondere beim Stadtrat, der Primarschulpflege oder der Sozialbehörde.

<sup>3</sup> Der Jugendvorstoss ist im Rahmen einer Versammlung zu beschliessen. Der Text des Jugendvorstosses hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist von den Jugendlichen eigenhändig zu unterschreiben unter Angabe des Namens, der Adresse und des Geburtsdatums.

### Geschäftsordnung des Stadtparlaments:

#### **Art. 55 Postulat, Begriff, Einreichung**

<sup>1</sup> Ein Postulat ist ein selbständiger Antrag, der den Stadtrat einlädt, zu prüfen, ob

<sup>1.1</sup> ein Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen sei, der in die Zuständigkeit des Stadtparlaments oder der Stimmberechtigten an der Urne fällt oder

<sup>1.2</sup> eine Massnahme in der Zuständigkeit des Stadtrats zu treffen sei.

<sup>2</sup> Ein Postulat kann von einem oder mehreren Parlamentsmitgliedern gemeinsam sowie von Kommissionen eingereicht werden.

<sup>3</sup> Es ist klar abzufassen und zu unterzeichnen und ist dem Präsidenten in physischer oder elektronischer Form einzureichen. Eine schriftliche Begründung darf 1 000 Zeichen nicht überschreiten und ist deutlich vom Wortlaut des Postulats abzugrenzen.

#### **Art. 58 Jugendvorstoss, Begriff, Einreichung**

<sup>1</sup> Ein Jugendvorstoss wird in Form eines Postulats eingereicht. Er muss in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallen und darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben.

<sup>2</sup> Ein Jugendvorstoss wird beim Präsidenten des Stadtparlaments zuhanden der Geschäftsleitung eingereicht.

<sup>3</sup> Der Jugendvorstoss enthält folgende Angaben:

<sup>3.1</sup> den Titel, den Antrag und eine schriftliche Begründung des Vorstosses;

<sup>3.2</sup> eine Unterschriftenliste mit Vor- und Nachnamen, Adressen, Geburtsdaten und Unterschriften der Unterzeichnenden;

<sup>3.3</sup> die Bezeichnung eines Vertreters der Versammlung (erstunterzeichnende Person), in deren Rahmen der Vorstoss beschlossen wurde, und einer Stellvertretung (zweitunterzeichnende Person);

<sup>4</sup> Eine Mehrheit der Einreichenden kann den Vorstoss schriftlich zurückziehen, solange er nicht an den Stadtrat überwiesen worden ist.

#### **Art. 58 a Jugendvorstoss, Verfahren**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung prüft die Gültigkeit des Jugendvorstosses anhand der eingereichten Unterlagen.

<sup>2</sup> Ist der Jugendvorstoss gültig und fällt er in die Zuständigkeit des Stadtparlaments, wird das Stadtparlament und der Stadtrat über den Eingang in Kenntnis gesetzt und der Jugendvorstoss wird auf die Traktandenliste der nächsten Parlamentssitzung gesetzt.

<sup>3</sup> Ist der Jugendvorstoss gültig, fällt aber nicht in die Zuständigkeit des Stadtparlaments, wird er durch die Geschäftsleitung dem Stadtparlament zur Kenntnis gebracht und als Petition an die zuständige Behörde weitergeleitet.

<sup>4</sup> Der Vertreter der Versammlung, in deren Rahmen der Vorstoss beschlossen wurde, oder dessen Stellvertretung hat das Recht, den Vorstoss im Stadtparlament mündlich zu begründen.

<sup>5</sup> Das Stadtparlament beschliesst, ob der Jugendvorstoss in Form eines Postulats an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird.

<sup>6</sup> Das weitere Verfahren nach der Überweisung richtet sich nach dem Verfahren für Postulate.

<sup>7</sup> Liegen Bericht und gegebenenfalls Anträge des Stadtrats vor, erhält die Vertreterin oder der Vertreter der Versammlung, in deren Rahmen der Vorstoss beschlossen wurde, oder deren Stellvertretung, die Möglichkeit zur mündlichen Stellungnahme im Stadtparlament. Das Stadtparlament beschliesst über Zustimmung oder Ablehnung.